Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf WS 2026/2027

Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie

Prof. Dr. Jürgen Coppik

Prof. Dr. Ulrich Heimeshoff

Modul MW86

„Ausgewählte Probleme der Wettbewerbsökonomik“

Die angegebene Literatur ist als Einstiegslektüre zu verstehen auf deren Basis eine eigene Literaturrecherche durchzuführen ist.

Die Seminarvorträge finden in der letzten Vorlesungswoche in geblockter Form statt, voraussichtlich in der letzten Vorlesungswoche. Die schriftlichen Seminararbeiten sind bis spätestens eine Woche vorher per Email einzureichen. Eine Präsentation sollte ca. 20 Minuten umfassen worauf eine etwa 10-minütige Diskussion folgt.

Themen Professor Heimeshoff:

1. Identifikation von Kartellpreisaufschlägen bei wechselnden wettbewerblichen und kartellierten Zeitperioden

Boshoff, W.H. und Van Jaarsveld, R. (2019): Recurrent collusion: cartel episodes and overcharge in the South African cement market, in: *Review of Industrial Organization*, Vol. 54, 353-380.

2. Passing-back: Modelltheorie oder reale Möglichkeit?

Garrod, Luke et al. (2023): Cartel Damages Claims, Passing-On and Passing-Back, in: *Review of Industrial Organization*, Vol. 65, online first.

3. Algorithmische Kollusion

Calvano, E., G. Calzolari, V. Denicolò und S. Pastorello (2020): Artificial Intelligence, Algorithmic Pricing, and Collusion, in: *American Economic Review*, Vol. 110, 3267-3297.

4. Ökonomische Grundlagen und Analyse von Marktmachtmissbrauch

Fumagalli, Chiara und Massimo Motta (2024): Economic Principles for the Enforcement of Abuse of Dominance Provisions, in: *Journal of Competition Law and Economics*, Vol. 20, S. 85-107.

5. Kurz- und langfristige Effekte von Kronzeugenprogrammen auf die Stabilität von Kartellen sowie Kartellverfolgung,

Borrell, J. et al. (2024): Short and Long Run Effects of Leniency Programs on Cartel Stability and Prosecution, in: *Journal of Competition Law and Economics*, Vol. 20, S. 181-205.

6. Wettbewerbsintensität und Kostenweiterreichung

Ritz, Robert (2024): Does competition increase pass-through?, in: *Rand Journal of Economics*, Vol. 55, S. 140-165.

Themen Professor Coppik:

7. Die Annahme rationalen Verhaltens in der Kartell(schadens)theorie – eine Bestandsaufnahme

Zum Einstieg: Haucap, J.: Implikationen der Verhaltensökonomik für die Wettbewerbspolitik, in: *Ordnungspolitische Perspektiven*, S. 1-4 sowie Coppik, J.: Gesetzliche Regulierungsvorgaben für Unternehmensübernahmen in Deutschland – eine ökonomische Analyse, Nomos 2007, S. 35-45.

Hier geht es um eine Bestandsaufnahme, welche Annahmen, d. h. notwendige Vereinfachungen, in der Kartelltheorie typischerweise hinsichtlich des rationalen Verhaltens der Entscheidungsträger getroffen werden. Im Laufe der Zeit hat eine Entwicklung stattgefunden, beginnend mit dem allwissenden *homo oeconomicus* hin zu realistischeren Modellen (z. B. *bounded rationality*). Hier soll die Arbeit ansetzen und einen zusammenfassenden Überblick über die weiteren Entwicklungen und den aktuellen Stand geben.

Praktischer Hintergrund: Den Entscheidungsträgern in der Praxis, d. h. Gesetzgeber und Gerichten, ist oft nur schwer verständlich, wieso es Kartelle ohne schädigenden Effekt gegeben haben soll, erscheint die ökonomische Logik, verbotene Kartellabsprachen nur dann einzugehen, wenn sie sich auch lohnen, doch durchaus einleuchtend. Dies gilt aber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die in der Realität häufig nicht oder nur zum Teil erfüllt sein werden. Die Arbeit soll daher einen Überblick über Annahmen geben, die in der Kartelltheorie typischerweise zum rationalen Verhalten der Beteiligten getroffen werden und diese in einer kritischen Würdigung der Praxis gegenüberstellen: Wieviel Rationalität ist Unternehmen in der Realität möglich, welche Rolle spielen Informationsdefizite, Unsicherheiten über zukünftige Entwicklungen, unvorhersehbares Verhalten von Marktteilnehmern, mögliche Aufdeckung des Kartells mit entsprechenden Sanktionen, etc.

In der Theorie wird all dies (notwendigerweise) stark vereinfacht – das soll hier mit Blick auf Übertragbarkeit auf reale Kartellfälle, über die ein Gericht entscheiden muss, kritisch hinterfragt werden.

8. Effektivität von Wettbewerbsbeschränkungen: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vs. Kartellabsprachen

Zum Einstieg:

Coppik, J./Heimeshoff, U.: Praxis der Kartellschadensermittlung, Otto Schmidt 2021, Kapitel V.2 Mögliche Ursachen und Konstellationen ineffektiver Kartelle in der Praxis (S. 78 ff.).

Dies.: Schädigung durch Missbrauch einer einzelmarktbeherrschenden Stellung, WuW 2025, S. 529-538.

Grummel, K.: Verdrängungsmissbrauch und Schadensersatz: Wie wettbewerbswidrige Marktverzerrungen quantifizierbar werden, WuW 2026, S. 258-264.

Die Effektivität von Kartellen wird in der Praxis viel diskutiert, insbesondere, wenn es um den Ersatz daraus entstandener Schäden weiterer Marktteilnehmer geht. Hierzu gibt es inzwischen weitreichende Vermutungen in der Rechtsprechung (vgl. z. B Übersicht zu Thema 9), die sich zumindest darauf gründen lassen, dass der empirischen Evidenz zufolge eine deutlich überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Kartell einen nachteiligen Effekt für die übrigen Marktteilnehmer hat.

Bislang wesentlich weniger Beachtung hat dieselbe Frage hinsichtlich des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gefunden. Der Unterschied besteht darin, dass der Wettbewerbsverstoß nicht mittels einer Absprache mehrerer Unternehmen begangen wird, die sich dann wie ein einziges großes Unternehmen verhalten, sondern direkt durch ein einzelnes Unternehmen, welches alleine so mächtig ist, dass es den Markt beherrschen kann. Meistens passiert das in Industriesektoren mit besonderen Marktbedingungen, wie z. B. Netzindustrien, die zu einer natürlichen Monopolbildung tendieren.

Es wäre herauszuarbeiten, welche Faktoren möglicherweise einer Effektivität von Kartellabsprachen (im Sinne eines „Kartellerfolgs“) entgegenstehen können und wie es sich demgegenüber bei Wettbewerbsverstößen eines einzelnen marktbeherrschenden Unternehmens verhält. Die Bearbeitungstiefe sollte dabei (natürlich) über die angegebene Einstiegsliteratur hinausgehen. Zu diesem Zweck können bestimmte Schwerpunkte vorab gemeinsam festgelegt werden.

9. Auswirkungen eines bloßen Informationsaustauschs auf das Preisniveau (BGH Schlecker)

Zum Einstieg: EuGH-Urteil vom 29.7.2024, C-298/22 (s. hier für einen Überblick); BGH-Urteil Schlecker KZR 42/20 v. 29.11.2022 in WuW 2023, S. 99 mit Anm. Coppik m. w. N., s. auch Coppik, J./Heimeshoff, U.: Praxis der Kartellschadensermittlung, Otto Schmidt 2021, S. 79-82 zum Urteil der Vorinstanz, OLG Frankfurt a. Main, Urteil v. 12.05.2020.

Das GWB verbietet schon alleine Gespräche zwischen Marktteilnehmern zu wettbewerbsrelevanten Themen (wie z. B. Preisen), ohne dass es daraufhin tatsächlich zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung gekommen sein muss. Ein Kartellrechtsverstoß kann daher in einem bloßen Informationsaustausch bestehen, der keine weiteren Folgen auf Markt und Wettbewerb hatte (demgegenüber handelt es sich bei sog. Hardcore-Kartellen um „handfeste“ Absprachen über marktrelevante Parameter und ein koordiniertes Verhalten der Kartellanten, z. B. in Bezug auf Preise, Absatzmengen, geographische Gebiete).

Der Bundesgerichtshof und nun auch der EuGH haben entschieden, dass schon bei einem verbotenen Austausch über „preisrelevante Informationen“ ohne weiteres, d. h. ohne eine Übereinkunft der an dem Austausch beteiligten Unternehmen über ein koordiniertes Vorgehen und ohne weitere Betrachtung des anschließenden Verhaltens, generell von einem (Kartell-)Preisaufschlag auszugehen sei.

In der o. g. Anmerkung zu dem Urteil wird hinterfragt, ob eine solche Vermutung nicht zu weit geht, wenn überhaupt nicht klar ist, wie die Beteiligten die ausgetauschten Informationen verwendet haben. Dies soll hier weiter vertieft werden. Die wichtigsten Literaturquellen sind in der Anmerkung aufgeführt.

10. LKW-Kartell: Wirkungen verbotener Absprachen über Bruttopreiskalkulationen auf tatsächlich gezahlte Nettopreise

Entscheidung EU Kommission: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_16_2582

Entscheidung District Court of Amsterdam: https://carteldamageclaims.com/wp-content/uploads/2021/06/Translation-of-Trucks-Judgment-12-May-2021-002.pdf

Coppik, J./Heimeshoff, U.: Praxis der Kartellschadensermittlung, Otto Schmidt 2021, S. 85-90

Das LKW-Kartell ist gemessen an den rund 3 Mrd. Euro verhängtem Bußgeld eines der größten Kartelle, die es in Europa jemals gegeben hat. Zentrale Frage bei den zahlreichen Schadensersatzprozessen ist, inwieweit die zwischen den Herstellern festgestellten Absprachen über die Kalkulation von *Brutto*listenpreisen sich auf die effektiv von ihren Abnehmern gezahlten *Netto*preise ausgewirkt haben. Da Nettopreise i. d. R. von individuellen Rabatten und Fahrzeugkonfigurationen abhängen, die für die anderen Kartellanten nicht ohne weiteres beobachtbar und damit sanktionierbar sein müssen, ist aus theoretischer Sicht nicht eindeutig, ob die letztlich gezahlten Nettopreise kartellbedingt überhöht gewesen sein müssen (vgl. Levenstein, M./Suslow, V.: What Determines Cartel Success?, in: Journal of Economic Literature, Vol. XLIV (March 2006), S. 43f.).

Die Kläger haben einen ökonomischen Report vorgelegt (Harrington/Schinkel), der eine entsprechende Schadenstheorie beinhaltet, mit der eine Durchwirkung der Absprachen auf die Ebene der Nettopreise begründet werden soll. Die Entscheidung des District Court of Amsterdam fasst dieses Harrington/Schinkel-Gutachten und die dagegen vorgebrachten Argumente der Verteidigung zusammen.

Hierzu ist aus ökonomischer Sicht Stellung zu nehmen, soweit es die öffentlich verfügbaren Informationen zulassen.

11.-14. Urteil des OLG Stuttgart – *Badezimmerausstattungen*

Entscheidung des OLG Stuttgart: https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001626177

Im November 2025 erging ein aufsehenerregendes Urteil des OLG Stuttgart i. S. Badezimmerkartell. In dieser Entscheidung erklärt der Senat die gesamten ökonomischen Methoden der Schadensschätzung für ungeeignet und entwickelt stattdessen ein eigenes Modell zur Schätzung kartellbedingter Schäden.

Gegenwärtig ist die Revision beim BGH anhängig, der nun darüber entscheiden muss, ob ein Gericht einfach auf jedwede ökonomische Expertise verzichten darf. Das wirft für uns Ökonomen selbstverständlich eine Reihe von Fragen auf, insbesondere, ob der vom OLG vorgeschlagene Ansatz tatsächlich besser geeignet ist, bzw. zunächst einmal, ob er überhaupt geeignet ist, Kartellschäden korrekt zu identifizieren.

Hierzu folgende separate Themen:

11. Lässt sich aus den empirischen Metastudien zur Kartelleffektivität ein „Regelkorridor“ ableiten, wie es das OLG annimmt (vgl. Urteil, Rz. 113 ff.)? Was ist von der dafür angegebenen Begründung des Gerichts und der Auswahl der Metastudien zu halten?

   Das Gericht stützt seinen Ansatz im Ausgangspunkt auf durchschnittliche Werte für Kartellpreisaufschläge aus empirischen Metastudien. Hier wäre zu hinterfragen, ob dies (i) überhaupt ein tauglicher Ansatz für die Bestimmung einer Schadenshöhe im Einzelfall ist und (ii) ob die Metastudien korrekt verarbeitet wurden. Im Lichte dessen wäre (iii) die vom Gericht angegebene Begründung für diese Vorgehensweise zu hinterfragen.

   Zu den empirischen Metastudien und ihrer Aussagekraft: Coppik, J./Heimeshoff, U.: Praxis der Kartellschadensermittlung, Otto Schmidt 2021 (S. 41 ff.)

12. Selbst wenn man von einem Regelkorridor für Kartellpreisaufschläge ausgehen wollte, wurde er vom OLG korrekt bestimmt (vgl. Urteil, Rz. 120 ff.)?

Das Gericht leitet aus empirischen Metastudien unter Verwendung statistischer Maßgrößen einen „Regelkorridor" von 5 bis 25 % Kartellpreisaufschlag ab. Hier wäre zu hinterfragen, ob die vorliegenden empirischen Studien korrekt verarbeitet und die statistischen Maßgrößen richtig angewendet und interpretiert wurden.

Zu den empirischen Metastudien: Coppik, J./Heimeshoff, U.: Praxis der Kartellschadensermittlung, Otto Schmidt 2021 (S. 41 ff.)

13. Sind die vom Gericht angegebenen vier Wirkungsbereiche geeignet, das Ausmaß von Kartellpreisaufschlägen zu schätzen?

Das Gericht will den von ihm ermittelten „Regelkorridor" anhand von vier Wirkungsbereichen – Absprache, Organisation, Marktverhältnisse, Nachfragereaktion – „präzisieren" und die Schadenshöhe so weiter eingrenzen (vgl. Urteil, Rz. 136 ff.).

Hier wäre zu untersuchen, ob diese vier Wirkungsbereiche, speziell in der Art, wie sie das Gericht anwendet, tatsächlich geeignet sind, die Effekte einer Kartellabsprache auf den Preis quantitativ zu bestimmen. Dem wäre ggf. gegenüberzustellen, wie eine verlässliche Ermittlung eines Kartellpreiseffekts aus ökonomischer Sicht stattdessen erfolgen sollte.

14. Kritische Würdigung der Weitergabeanalyse des OLG

Da es sich beim Kläger um einen indirekten Abnehmer handelt, muss das Gericht eine Weitergabe (Pass on) des auf der ersten Marktstufe mutmaßlich entstandenen Schadens prüfen, d. h. es muss untersuchen, inwieweit der von ihm angenommene Preisaufschlag auf der Ebene der kartellierten Hersteller von Badezimmerarmaturen über die Großhandelsebene hinweg an den Kläger, ein Einzelhandelsunternehmen, weitergegeben wurde.

Hierfür verwendet das Gericht ein Cournot-Modell und geht von der Annahme homogener Güter aus. Es verzichtet ferner auf die Verwendung empirischer Daten bei der Bestimmung der Preiselastizität der Nachfrage. Dieses Vorgehen ist auf seine fachliche Korrektheit zu prüfen – kann auf diese Weise eine Weitergabe von Kartellpreisaufschlägen zuverlässig ermittelt werden?

15. Anforderungen an ökonometrische Gutachten als Schadensnachweis

Zum Einstieg:

OLG Stuttgart, Urteil v. 09.12.2021 – 2 U 101/18 https://openjur.de/u/2381792.ppdf

Bundeskartellamt, Standards für ökonomische Gutachten https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Bekanntmachungen/Bekanntmachung%20-%20Gutachtenstandards.pdf?__blob=publicationFile&v=11

Haucap, Justus and Heimeshoff, Ulrich. "Kartellschadensermittlung im Spannungsfeld zwischen Präzision und Effizienz: Prinzipielle Anforderungen aus ökonomischer Perspektive und praktische Handlungsoptionen" Zeitschrift für Wettbewerbsrecht, vol. 20, no. 1, 2022, pp. 80-103. https://doi.org/10.15375/zwer-2022-0107

In der Praxis der ökonomischen Analyse von Kartellschäden in Gerichtsverfahren hat sich eine Art „Versteckspiel" etabliert, bei dem keine Seite ihre Schadensanalyse offenlegen und die Berechnungen

nachvollziehbar (und damit angreifbar) machen möchte. Teilweise wird dies sogar als strategisches Mittel eingesetzt, um eine fundierte fachliche Kritik der vorgelegten Schadensberechnungen gezielt unmöglich zu machen.

Dem tritt das OLG Stuttgart mit seiner Entscheidung mit allerdings sehr weitreichenden Anforderungen an ökonometrische Gutachten entgegen. Hierzu ist aus ökonomischer Sicht Stellung zu nehmen (Vorkenntnisse auf dem Gebiet der ökonometrischen Analysen und/oder erste praktische Erfahrungen in der Analyse von Schäden für Gerichtsverfahren wären für dieses Thema hilfreich).

16. Aussagekraft ökonometrischer Gutachten als Schadensnachweis

Zum Einstieg:

Inderst, Roman and Thomas, Stefan. "Zum Umgang mit Regressionsanalysen in Kartellschadensersatzfällen" Zeitschrift für Wettbewerbsrecht, vol. 19, no. 4, 2021, pp. 432-459. https://doi.org/10.15375/zwer-2021-0404

Haucap, Justus and Heimeshoff, Ulrich. "Kartellschadensermittlung im Spannungsfeld zwischen Präzision und Effizienz: Prinzipielle Anforderungen aus ökonomischer Perspektive und praktische Handlungsoptionen" Zeitschrift für Wettbewerbsrecht, vol. 20, no. 1, 2022, pp. 80-103. https://doi.org/10.15375/zwer-2022-0107

Zu den Entscheidungsbesprechungen generell:

Bei den Besprechungen geht es um eine Analyse des jeweils genannten Aspekts aus ökonomischer Sicht. Die übrigen in der Entscheidung behandelten Fragen, insbesondere natürlich die juristischen, müssen nicht betrachtet werden. Zu dem jeweils relevanten Aspekt sind aber selbstverständlich weitere Recherchen anzustellen, die eine fundierte ökonomische Stellungnahme ermöglichen.

Bei allen ausgewählten Entscheidungen handelt es sich um höchst praxisrelevante Fragestellungen, die noch nicht abschließend geklärt sind. Hier soll durch die Anwendung ökonomischen Know-Hows ein Beitrag zur Rechtsfindung geleistet werden.